



GMPF-Richtlinienänderung in Kürze

(Die hier veröffentlichten Regelungen stehen noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung der EU-Kommission)

Die neue Richtlinie soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 in Kraft treten. Von der Erhöhung der Förderquote profitieren Projekte, die ab dem 1. Februar 2025 eine Bewilligung erhalten und deren Dreharbeiten nicht vor dem 1. Februar 2025 begonnen haben. Zu den wesentlichen Änderungen gehören:

§ 3 Zuwendungsempfänger oder Zuwendungsempfängerin

In Absatz 6 wurde der Zeitraum, in dem das Referenzprojekt hergestellt worden sein muss, von fünf auf sieben Jahre verlängert.

§ 5 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Filme

Neu ist die Regelung in § 5.1, dass in begründeten Ausnahmefällen der Vorstand der FFA eine geringere Mindestvorführdauer für Animationsfilme zulassen kann.

§ 6 Spezielle Zuwendungsvoraussetzungen für Serien

Nach § 6.1. können nun in begründeten Ausnahmefällen auch Serien mit einer geringeren Mindestvorführdauer eine Förderung beantragen.

§ 5.3 und 6.3 Barrierefreie Fassung

Nach Absatz drei ist der Nachweis der barrierefreien Fassung zum Auswertungsbeginn jetzt Pflicht; es sind keine Ausnahmen mehr möglich.

§ 7.3 Film: Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wurde auf bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten, höchstens jedoch 5 Millionen Euro pro Film, erhöht.

§ 7.4 Serien: Höhe der Zuwendungen

Auch bei Serien beträgt die Zuwendung nunmehr bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen deutschen Herstellungskosten. Die maximale Fördersumme wurde erhöht auf 20 Millionen Euro pro Staffel.

Die Staffelung der Zuschüsse für fiktionale Serien hat sich folgendermaßen geändert:

Deutsche Herstellungskosten	Maximaler Zuschuss	Voraussetzung
Bis 24.000.000 €	6.000.000 €	
≥ 24.000.000 €	7.200.000 €	Gilt nur für fiktionale Serien mit mind. 70 Pkt. im kulturellen Eigenschaftstest
> 32.000.000 €	10.500.000 €	
> 40.000.000 €	20.000.000 €	



§ 8.1 Antrag

Der Antrag mit allen Anlagen ist ab sofort per E-Mail an GMPF@ffa.de einzureichen. Es ist nicht mehr erforderlich, das Antragsformular oder Anlagen per Post zu schicken!

Ausführliche Informationen zur Antragstellung werden auf der Webseite der FFA veröffentlicht.

§ 8.2 Bewilligung

Gemäß neuer Richtlinie darf der Antrag schon bei 65% nachgewiesener Finanzierung (ohne den GMPF) bewilligt werden.

Darüber hinaus wurde die Frist zum Nachweis der Gesamtfinanzierung des Projektes von drei auf fünf Monate verlängert.

Ebenso wurde die Frist zum Dreh- bzw. Animationsbeginn verlängert von bisher vier Monate auf nunmehr sechs Monate.

§ 8.3 Anforderung und Auszahlung

Bei dokumentarischen Serien kann eine zusätzliche (vierte) Rate bei Drehmitte abgerufen und die Höhe der Raten auf den jeweiligen Bedarf flexibel angepasst werden, wobei eine Rate nicht mehr als 33 Prozent betragen darf und die letzte Rate mindestens 20 Prozent der gesamten Zuwendung betragen muss.

In Ausnahmefällen kann bei Zuwendungen über 2 Millionen Euro die Auszahlung zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Nullkopie erfolgen, ohne Fertigstellungsversicherung und Bankbürgschaft, wenn die dafür von der FFA erklärten erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auf der Homepage.

Anlage 4: Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung

Der Maximalansatz für das Herstellerhonorar wurde erhöht auf 350.000 Euro.

Anlage 5: Bestimmung der Herstellungskosten

Finanzierungskosten für eigene Mittel des (koproduzierenden) Herstellers dürfen nach wie vor nicht angesetzt werden. Hier wurde nun jedoch klargestellt, dass hierzu auch Mittel zählen, die dem Hersteller von verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG zur Verfügung gestellt werden. Es sei denn, diese Mittel basieren nachweislich auf einem bestehenden Bankkredit des verbundenen Unternehmens, welches den Kredit ausgibt, und die Zinsbelastung lediglich innerhalb von verbundenen Unternehmen zu gleichen oder mit geringeren Konditionen weitergereicht wird.

Bitte beachten Sie die neuen Prüfgebühren für alle ab 01.04.2025 GMPF-geförderte Projekte:

- Bis zu einem Schwellenwert von 1,5 Mio. € Fördersumme = Gebühr in Höhe von 1,40% der Fördersumme
- Ab 1.500.000,01 € bis zur Deckelung von 3 Mio. € Fördersumme = Gebühr in Höhe von 0,70 % der Fördersumme